

Satzung

der

Bürgerstiftung Stuhr

in der Fassung vom 15.06.2013

PRÄAMBEL:

Die Stiftung will den Gemeinsinn in der Region mobilisieren und Bürger und Unternehmen dafür gewinnen, Mitverantwortung für die Stärkung des Gemeinwohls zu übernehmen. Sie will erreichen, dass sich diese mit den Zielen der Stiftung identifizieren und durch Zustiftungen und Spenden die Arbeit der Stiftung unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die **Bürgerstiftung Stuhr** ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Brinkum, Gemeinde Stuhr/Landkreis Diepholz.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe als Mehrgenerationenaufgabe
- der öffentlichen Gesundheitspflege
- des Ehrenamtes mit dem Ziel, professionelle und Selbsthilfe zu verknüpfen
- der Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
- der Bildung und Integration von Mitbürgern
- von kulturellen Angeboten

Die Stiftung verfolgt das Ziel, durch den Erwerb und die Unterhaltung des Mehrgenerationenhauses, Bremer Straße 9, 28816 Stuhr (Flur 6, Flurstück 42/24 Gemarkung Brinkum), bzw. der Förderung weiterer dem Stiftungsziel dienender Maßnahmen, die genannten Zwecke zu verwirklichen.

(2) Die Stiftung übernimmt die Trägerschaft für das Mehrgenerationenhaus als Begegnungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen sowie älterer Menschen. In dem Haus soll das Miteinander der Generationen durch Einrichten von Werkgruppen und die Durchführung von Projekten, Seminaren und Veranstaltungen gefördert und belebt werden.

(3) Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Anstiftungen bestehend den voll eingezahlten Geschäftsanteilen an der in Brinkum bestehenden und im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode zu HRB 111741 eingetragenen GENERATIONEN GmbH im Nennwert von € 25.000,00 sowie aus Zusagen von Geldzuwendungen über insgesamt € 67.500,-. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch nicht die Erreichung des Stiftungszweckes beeinträchtigt wird.
- (2) Alle Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Aus Erträgen der Stiftung kann eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden; diese Rücklage oder Teile davon darf ausschließlich für die Verwirklichung von Vorhaben eingesetzt werden, welche der Verwirklichung des Stiftungszwecks zu dienen bestimmt sind.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 6 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 4 bis 5 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen.
- a) Vier Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern aus dem Kreis der Stifter durch Wahl bestimmt. Nach Ablauf der Amtszeit eines jeden dieser vier Mitglieder des ersten Kuratoriums ergänzen sich die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu kooptierende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- b) Die Gemeinde Stuhr hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter als fünftes Mitglied zu benennen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann das Kuratorium ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit kooptieren.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (6) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf einberufen werden.
- (7) Das Kuratorium ist beschlußfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung seine Stellvertretung anwesend sind.
- (8) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Beschlußfassung ist - mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenset
- (9) Beschlußfassung ist - mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenset

- (10) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied gilt als ermächtigt, für alle Mitglieder des Vorstands in Vertretung der Stiftung tätig zu werden. Das gilt auch für die Abgabe von Erklärungen gegenüber öffentlichen Behörden, Registern und Gerichten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre bestellt; Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
- Kontrolle der Haus- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung eines fachlich versierten Dritten,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Anstellung von Arbeitskräften,
 - die Erledigung aller zur satzungsgemäßen Führung des **Mehrgenerationenhauses Stuhr** erforderlichen Maßnahmen.

§ 10

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur einstimmig beschlossen werden. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Stuhr, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuhr, den 15.06.2013

Der Vorstand